

Medienkritik

Was ist eine „gute“ juristische Ausbildung? Rezension zu Sebastian Läßle: Juristenausbildung auf dem Prüfstand. Eine interdisziplinäre Untersuchung, Studien zu Kriminalität – Recht – Psyche Bd. 11, 188 S., 29,90 €

Anja Böning*

Die Frage, was eine „gute“ juristische Ausbildung ausmacht, bildet den archimedischen Punkt der immer wieder aufflammenden Reformdebatte um die juristische Ausbildung. Der rechts- wie auch bildungspolitischen Reformdiskussion steht eine Forschungslage gegenüber, die als fragmentiert charakterisiert werden kann. Eine Beschäftigung mit juristischen Bildungsthemen findet in der deutschen Rechtswissenschaft, die, wie der Wissenschaftsrat 2012 in seinen Empfehlungen¹ konstatiert hat, stark die Analyse positiver Normbestände und rechtsdogmatischer Problemstellungen im Fokus hat, zwar statt; dies allerdings eher randständig, punktuell und nicht systematischer in verzahnten Forschungszusammenhängen. Das scheint insofern unglücklich, als neben der professionspolitischen Debatte gerade Forschung in Aussicht stellen kann, mögliche Antworten auf die Gretchenfrage einer „guten“ juristischen Ausbildung zu formulieren und die hierfür erforderlichen institutionellen Voraussetzungen und Bedingungen zu identifizieren. Eine solche juristische Bildungsforschung kann in ihren Zugängen heterogen ausfallen: Sie kann eine didaktische Grundierung aufweisen, eine bildungstheoretisch-reflexive Zielsetzung verfolgen, an herrschafts- und machtanalytische Konzepte anknüpfen oder aber hypothesengenerierend bestimmte Realitätsausschnitte juristischer Bildungsprozesse in den Blick nehmen. Sie kann die Reformdiskussion mit ihren Befunden in jedem Fall bereichern, wenn nicht sogar orchestrieren, und zu weiterer Erkenntnisgewinnung anregen.

„Eine interdisziplinäre Untersuchung“, wie es im Untertitel heißt, die sich der juristischen Ausbildung und der Frage nach „guten“ Juristen*innen widmet, hat *Sebastian Läßle* vorgelegt. Der Verfasser verortet sich selbst im Kontext des sog. „Prüfprojekts“, das von dem Juristen und Psychologen *Dirk Fabricius* angeregt und betreut wurde. In diesem Projekt wurden Studierende nach ihren Erfahrungen mit den Studienstrukturen im Jurastudium befragt.² Kenner*innen des empirisch angelegten Projektes wird bereits an dieser Stelle die Stoßrichtung der Arbeit deutlich. Hier wird eine kritische Perspektive entfaltet, die, wie der Blick in das Literaturverzeichnis zeigt, soziologische wie pädagogische Wissensbestände in die rechts-

* *Dr. Anja Böning* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht sowie Völkerrecht und am Lehrstuhl Gender im Recht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen.

1 *Wissenschaftsrat*, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, Drs. 2558-12, 2012.

2 Dazu auch *Böning*, in: Brockmann/Pilniok (Hrsg.), Prüfen in der Rechtswissenschaft: Probleme, Praxis und Perspektiven, 2013, S. 159.

wissenschaftliche Analyse importiert und darüber hinaus auch sozialphilosophische Überlegungen verarbeitet.

Trotz der Entscheidung für eine interdisziplinäre Untersuchung, soll diese aber, wie auf den ersten Seiten der Untersuchung deutlich wird, rechtswissenschaftlich verankert bleiben. Analyseleitend ist die Fragestellung, ob das gesetzlich normierte Ausbildungsprogramm für Jurist*innen ihrem Anspruch gerecht wird, Studierende auszubilden, die diesen rechtlich statuierten Anforderungen entsprechen und ihre Rolle und Aufgabe in der Gesellschaft „professionell“ ausfüllen können. Dann, so die sozusagen systemimmanente Formel *Läßles*, sollen sie „gut“ sein. „Eine rechtsstaatlich tragfähige Bestimmung der guten JuristInnen muss auf Grundlage der gesetzlichen Quellen erfolgen“, erläutert er (S. 11) und relativiert aber unmittelbar: „Das soll gleichwohl nicht bedeuten, dass nicht auch allgemeine, nicht auch an rechtlichen Quellen orientierte sowie empirische Ansätze [Berücksichtigung; A.B.] finden können. Da es sich bei diesen Ansätzen nicht um losgelöste Diskurse handelt, lassen sie sich auch im Rahmen einer rechtlichen Analyse verorten“ (ebd.). *Läßle* konkretisiert sein Forschungsanliegen weiter, indem er darauf verweist, dass die gesetzlich formulierten Anforderungen sich nur dann als rational beurteilen lassen, wenn auch das Prüfungswesen als zentrales Element der Ausbildung in den Blick genommen wird und sich als für die Erfüllung der rechtlichen Vorgaben, die sich aus dem DRiG und den Ausbildungsgesetzen der Länder ableiten, als funktional erweist. Der Fokus der Studie verengt sich damit auf das Prüfgeschehen in der juristischen Ausbildung. Um die gesetzlichen Vorgaben interdisziplinär einer Theoretisierung zuzuführen und sie zu interpretieren, konfrontiert der Verfasser sie mit Befunden der Prüfungsforschung und diskutiert sie vor dem Hintergrund des poststrukturalistischen wie machtkritischen Ansatzes des französischen Philosophen *Michel Foucaults* und anderer kritischer Ansätzen wie den „Critical Legal Studies“. Das Design der Studie ist damit auf die Gegenüberstellung von gesetzlichen Vorgaben und ausbildungstatsächlichen bzw. -praktischen Gegebenheiten, die vor der Folie interdisziplinärer Konzepte und Forschungsergebnisse sichtbar gemacht werden, angelegt, um, so die kritische Intention der Arbeit, Widersprüche aufzuzeigen und Veränderungsvorschläge für die Gestaltung der juristischen Ausbildung abzuleiten.

Im ersten Kapitel wird die juristische Ausbildung als Untersuchungsbereich gesamtgesellschaftlich situiert und bildungswissenschaftlich kontextualisiert. Hier wird – für die Untersuchung essentiell – die juristische Ausbildung mit dem Konzept der Bildung assoziiert: „JuristInnenausbildung ist ein Bildungsprozess (der per se nie abgeschlossen ist), da sie Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten (Kompetenzen) aber auch Normen und Werte vermittelt und dazu ermächtigt, Einstellungen und Werthaltungen zu entwickeln und zu reflektieren“ (S. 18). Juristische Ausbildung sei aber auch „Ausbildung, da sie Fachwissen und spezifische beruflich relevante Qualifikationen umfasst und durch ihre institutionelle Verfasstheit auf einen Abschluss hinarbeitet, der juristische Qualifikation bescheinigt und zur Aus-

übung juristischer Berufe berechtigt“ (ebd.). Bildung fungiere in modernen Gesellschaften als ein legitimes Ressourcenverteilungsinstrument und ermögliche erst eine demokratische Willensbildung der Bürger*innen. Hier wird in einer Fußnote auf Pierre Bourdieus These der „Illusion der Chancengleichheit“ verwiesen, die davon ausgeht, dass das Bildungswesen soziale Ungleichheiten reproduziert, indem es den Nachwuchs bildungsvertrauter Herkunftsfamilien durch seine kulturelle Nähe zu diesen Milieus begünstigt. Aber nicht nur Bildung weist eine rechtsstaatliche Dimension auf, wie *Läßle* im Folgenden weiter ausführt. Gerade auch Fragen sozialer Ungleichheit und Bildungsteilhabe, denen hier nicht weiter nachgegangen wird, tangieren das verfassungsrechtlich verankerte Gebot der Chancengleichheit. Der Abschnitt ist für den weiteren Gang der Untersuchung dennoch wegweisend und verdient besondere Aufmerksamkeit, da er die rechtlichen Regelungen, welche die juristische Ausbildung konstituieren, in ein „Bildungskonzept“ transformiert, das es zu rekonstruieren gilt, wie der Autor zusammenfasst: „Die Ziele (akademischer) Bildung bestehen [...] darin, Menschen zu befähigen, sich als mündige Staatsbürgerinnen und -bürger in die Gesellschaft einzubringen (Bildung i.e.S.) und sie darauf vorzubereiten, einer professionellen Tätigkeit nachgehen zu können (Ausbildung). Vor dem Hintergrund dieser Annahme lässt sich die Ausgangsfrage dieser Arbeit, inwieweit die JuristInnenausbildung gute Juristinnen und Juristen ausbildet, auch als Frage danach formulieren, welches Bildungskonzept sich in der JuristInnenausbildung – als universitärem Bildungsprozess – verwirklicht“ (S. 19). Diesen Zugang ausführlicher zu explizieren, ebnet das Verständnis für den weiteren Gang der Analyse, die, wie gleich deutlich wird, in ihren einzelnen Kapiteln sehr unterschiedliche disziplinäre Blickwinkel zusammenbringt.

So bietet das erste Kapitel in Rekurs auf die systemtheoretische *Niklas Luhmanns* auch eine professionssoziologische Einordnung juristischer Tätigkeit. Juristische Tätigkeit wird als ein textförmiges und fachsprachenspezifisches Kommunikationsnetz konzipiert, das die Profession zusammenhält und sie mit einem Expertenstatus versieht, der Missbrauchsgefahr birgt und ein ethisches Fundament der Rechtsarbeit erforderlich macht – welches auch für die institutionalisierte juristische Ausbildung relevant sein soll.

Die Arbeit nimmt nach dieser Rahmung die Prüfung und ihre Funktion kritisch ins Visier: „Die Prüfung ist der Ort, an dem die Bildungs- und Professionalisierungsprozesse in eine messbare Form gebracht werden; der Ort, an dem das juristische Qualitätsmanagement sich seiner selbst vergewissert. Hier manifestiert sich die Aufgabe der Lehrenden, festzustellen, ob die Transformationen der Auszubildenden zu JuristInnen gelungen ist“ (S. 22). Mit *Foucault* wird die Prüfung als eine Machttechnik moderner Gesellschaften thematisiert, der eine Statuszuweisungs- und Allokationsfunktion zukommt. Der Clou liegt nun darin, sie nicht nur, wie sie als formale Technologie zunächst vorgibt, über Wissensstände informiert, „sie unterwirft zugleich unter ein Ausbildungssystem mit der auch impliziten Definition der für relevant gehaltenen Wissens- und Kenntnisstände“ (S. 23). *Bourdieu*s Sozi-

altheorie kann hier sogar noch weitere Erhellung bringen: Nach *Bourdieu* ist es die symbolische Gewalt, die Akteure dazu veranlasst, an die Sinnhaftigkeit dieses „Spiels“ zu glauben und sich zu Komplizen ihrer eigenen Unterwerfung zu machen. Ein Scheitern wird als individuelles Versagen erlebt und nicht mit Machtrelationen und -mechanismen in Verbindung gebracht. Selbstentlastung wird so kaum möglich; das Subjekt bleibt auf sich und seine Unterwerfungsaktivität verwiesen. Eine machtsensible Perspektive gestattet aber erst, so *Läßles* instruktiver Schluss, kritisch über Prüfungen nachzudenken und sie zu reflektieren. Er stellt der Disziplinarmacht im *Foucaultschen* Sinne das Verfassungsrecht gegenüber und stellt in Aussicht, dass „Rechtsstaatlichkeit nicht als Neutralisation, aber als Gegengewicht zur Disziplinarmacht fungieren kann“ (S. 30). Diese interessante Überlegung wird allerdings nicht weiterverfolgt. Fragen der Rechtsmobilisierung, die sich m. E. hier aufdrängen, werden nicht aufgeworfen und auch das Verhältnis von Recht und Disziplinarmacht in *Foucaults* Denken wird nicht weiter problematisiert. Stattdessen wird nun die Perspektive geändert, indem testdiagnostische Gütekriterien vorgestellt werden, welche die Qualität von Prüfungen ausmachen. Etwas verwundert es an dieser Stelle, dass der Bezug auf Foucault so schlagartig einreißt und die Argumentationslinie beinahe einen epistemologischen Bruch erfährt. So lässt sich auch die Prüfungs- und Testforschung mit ihren Parametern als eine spezifische Diskursformation fassen, die Autorität für sich in Anspruch nimmt und bestimmte Normalitätskonzepte hervorbringt, die sich hinterfragen lassen.

Der Verfasser führt die Fäden seiner Argumentation im Verlauf der Untersuchung allerdings wieder zusammen, wenn er im zweiten Kapitel der Frage nachgeht, welches Idealbild „guter“ Jurist*innen sich in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DRiG und exemplarisch einiger JAG der Länder (etwa Hessen und NRW) finden lassen und welche Anforderungen sich aus ihnen herauslesen lassen. Diese Anforderungen, die zum gesetzlichen Bildungskonzept zusammengezogen werden, werden systematisch über folgende Punkte untersucht und ermittelt: Pflichtfachkenntnisse, europarechtliche Bezüge, rechtswissenschaftliche Methoden, Kenntnisse der Grundlagenfächer, Schwerpunktbereiche, Fremdsprachenkompetenz, inhaltliche Berücksichtigung der Rechtspraxis, Schlüsselqualifikation, praktische Studienzeit, Vorbereitungsdienst, Befähigung zum Richteramt und das Vermögen zu kritischem, aufgeklärt rationalem Handeln („gesellschaftliche Verantwortung“). Die Analyse verschränkt sich mit dem Diskurs um die juristische Ausbildung und setzt sich mit zentralen Diskussionspunkten, etwa dem Verhältnis von Dogmatik und Grundlagenfächern oder der brisanten Frage nach der Wissenschaftlichkeit der juristischen Ausbildung, auseinander. Die extrapolierten Anforderungen werden am Ende des Kapitels nochmals zusammengefasst und gebündelt aufgezählt.

Im dritten Kapitel geht es erneut um Prüfungen, nun allerdings spezifischer um die juristischen Prüfungen und ihre Prüfungsrealität. Das Kapitel geht den Fragen nach, in welchem Verhältnis die gesetzlichen Anforderungen zu konkreten Prü-

funftsgegenständen stehen, inwiefern sich die Anforderungen in Prüfungskriterien widerspiegeln und ob es sich bei diesen Kriterien um geeignete Prüfungskriterien handelt. Auch prüfungsrechtliche Fragen werden hier behandelt. Der gehaltvolle und in Teilen empirisch angelegte Untersuchungsabschnitt (600 Prüfungsvoten, die vom Justizprüfungsamt Hessen zur Verfügung gestellt wurden, wurden in Seminaren inhaltsanalytisch ausgewertet) zeigt im Ergebnis erstens, dass dominierendes Prüfungsformat der gutachterlich zu lösende Rechtsfall ist, wohingegen grundlagenbezogenes Wissen kaum prüfungsrelevant ist. Grundlagenfachspezifische Prüfungen sind *Läßle* zufolge aber in besonderer Weise geeignet, zu überprüfen, „ob das Ziel des verantwortlichen Handelns in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat, in Hessen konkretisiert durch den kritischen, aufgeklärt rational handelnden Juristen, erreicht worden ist. Die Zielformulierung ist zwar ihrerseits nicht Prüfungsgegenstand, realisiert sich jedoch in verschiedenen Aspekten der Anforderungen“ (S. 126). Zweitens zeigt der Verfasser, dass die Prüfungskriterien sich an gutachterlichen Falllösungen orientieren und damit nur bedingt auf andere Prüfungsgegenstände übertragen werden können. Drittens werden diese Kriterien nicht eindeutig Lernzielen und Notenstufen zugeordnet, was zu testgütetheoretischen Problemen führen kann. In diesem Kontext werden auch die Notenkultur in der Rechtswissenschaft und die Besonderheit, dass das juristische Notenniveau deutlich unter dem Durchschnitt liegt, problematisiert.

Im letzten Kapitel geht es um Verbesserungsmöglichkeiten der juristischen Ausbildung und um die Frage, inwiefern diese Möglichkeiten umgesetzt werden können. Der Verfasser schließt hier unmittelbar an das vorherige Kapitel an, wenn er angesichts der Dominanz von dogmatischer Falllösungstechnik in juristischen Prüfungen vorschlägt, die Prüfkultur zu überdenken und stärker grundlagenbezogen – und damit inhaltlich offener, wissenschaftlicher und weniger rechtskundlich – zu gestalten (weiter hinten wird angesichts des Schutzauftrags von Jurist*innen, Gefahren für den Rechtsstaat abzuwehren, pointiert: „Die Scheuklappen der Technokratisierung sind durch die Ausbildung in Grundlagenfächern zu lockern“). Hinsichtlich der methodischen Gestaltung von Prüfungen wird die Entwicklung eines Kompetenzstufenmodells, das Handlungsausprägungen mit Notenstufen korreliert, vorgeschlagen. Das revitalisiere auch, so *Läßle*, ein Reflektieren der alten Kernfrage, *was* in der juristischen Ausbildung eigentlich *wie* vermittelt werden soll. Erfrischend kommt auch der Vorschlag daher, das gesetzliche Vokabular im Bereich juristischer Prüfungen zu überarbeiten und im Sinne einer stärkeren sprachlichen Klarheit und Statusaufwertung der Studierenden und Referendar*innen zu novellieren. Ohne es zu explizieren geht es hier vor allem um die symbolische Macht von Sprache und die symbolische (Re-)Konstituierung eines Sonderstatus- oder Gewaltverhältnisses von „Prüfling“ und Staat, wenn angeregt wird, Sprache und Sprechweisen in Prüfungssituationen weiter zu beforschen.

Das heißt, produktiv erscheint, disziplinfremde, also nicht rein prüfungsrechtliche, Perspektiven auf das Prüfgeschehen zuzulassen, sie auszuhalten und nicht als eine

Gefährdung abzuwehren. Ein solches Spannungsmoment von Funktionserhaltung des Systems einerseits und Kritik andererseits betrifft, das entfaltet *Läßle* klar und inspirierend, nicht nur das Verhältnis von rigorosem Dogmatismus und weichen Leitbildern einer offenen rechtsrealistischen Jurisprudenz, die auch Emotionen und Heterogenität zulassen oder sie in ihren Relevanzen für das Recht sogar wertschätzen kann. Dieses Spannungsmoment prägt die Wandlungsfähigkeit der juristischen Ausbildung – und die der Rechtswissenschaft insgesamt. Denn die Diskussion um Zielsetzungen der juristischen Ausbildung ist zugleich Zeugnis eines ambivalenten Selbstverständnisses einer Profession im Wandel, die sich zwischen staatlicher Macht, Autorität, gesellschaftlicher Verantwortung, Unabhängigkeit und Autonomieansprüchen bewegt. „Die Kunst der juristischen Ausbildung scheint dann in diesem Zusammenhang darin zu liegen, die Ausbildung im Recht und in der Kritik des Rechts [...] nicht als Gegensätze zu verstehen, sondern als Elemente, die in ihrer Ambivalenz eine gelingende Ausbildung überhaupt erst möglich machen“ (S. 142).

Was kann also weiterführen? Wenn das Prüfwesen sich als nur bedingt geeignetes Instrumentarium erweist, um Anforderungen an „gute“ Jurist*innen zu evaluieren und zu doch sehr kritischen Sozialisierungseffekten wie Gehorsamsbereitschaft und starker Anpassung durch Angst führt, könnte das Prüfen abgeschafft oder zumindest in seiner Bedeutung geschmälert werden. So hat es *Foucault* gemacht, indem er, wie in einer Fußnote nachzulesen ist (S. 30), keine Prüfungen abgenommen und lediglich Teilnahmenachweise ausgestellt hat (ab 1970 als Professor am Collège de France auch das nicht mehr, hier wurden prinzipiell keine Leistungsnachweise ausgestellt). Diese von politischem Engagement getragene Konsequenz beeindruckt, praktikabel ist sie hierzulande wohl eher nicht. Dennoch, so *Läßles* Vorschlag am Ende seiner Untersuchung (S. 168), könnten Prüfungen dezentralisiert werden, um sie auf diese Weise flexibler zu gestalten und sie besser auf die gesetzlichen Anforderungen abzustimmen. Das setzt allgemein voraus, immer wieder zu reflektieren, was Zielsetzung der juristischen Ausbildung sein soll und wie diese Zielsetzung studier- und überprüfbar sein kann. *Läßles* Studie macht deutlich, dass Zielvorstellungen von „guten“ Jurist*innen und Prüfungs- bzw. Ausbildungsrealität derzeit stark auseinanderdriften und Handlungsbedarf angezeigt ist. Wie solche Reformansätze aussehen könnten, diskutiert er. Vor allem aber, und darin sehe ich die große Stärke der Arbeit, werden unterschiedliche Blickwinkel auf die juristische Ausbildung eingenommen und vielfältige Anknüpfungspunkte für weitere kritische, interdisziplinäre und ausbildungsrealitätsbezogene Diskussionszweige geliefert, die in eine didaktische, bildungsphilosophische, empirische oder machtanalytische Richtung gehen können.

Einführung in die philosophischen Grundlagen des Rechts



Geschichte der Rechtsphilosophie der Neuzeit

Von Prof. Dr. Stephan Kirste

2018, ca. 250 S., brosch., ca. 24,- €

ISBN 978-3-8487-3822-9

Erscheint ca. Dezember 2018

nomos-shop.de/25117

Das Lese- und Lehrbuch führt über die Ideengeschichte in die Rechtsphilosophie ein, vermittelt die philosophischen Grundlagen des Rechts und regt zur kritischen Reflexion an. Mit der Einbeziehung zentraler Theorien des anglo-amerikanischen Sprachraums schließt das Buch eine Lücke zwischen rein historischen Darstellungen und systematisch angelegten Einführungen in die Rechtsphilosophie.

Am Ende eines jeden Hauptkapitels finden sich Wiederholungs- und Vertiefungsfragen zur Vorbereitung auf Abschlussklausuren und mündliche Prüfung. Im Anhang befinden sich „Steckbriefe“ mit den wichtigsten Daten der behandelten Rechtsphilosophen. Ein Sach- und Personenverzeichnis erlaubt den schnellen Zugriff auf den Inhalt.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-elibrary.de

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49)7221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

»führendes Referenzwerk zum europarechtlichen Case Law«

RA Ralf Hansen, juralit.com 12/2015, zur Voraufgabe



Europarecht in Fällen

Die Rechtsprechung des EuGH, des EuG und deutscher und österreichischer Gerichte
Von Prof. Dr. Dr. Dr. Waldemar Hummer,
Prof. Dr. Christoph Vedder und Dr. Stefan Lorenzmeier, LL.M.

7., neubearbeitete und aktualisierte Auflage
2018, ca. 850 S., brosch., ca. 39,90 €
ISBN 978-3-8487-3873-1
eISBN 978-3-8452-8196-4
Erscheint ca. September 2018
nomos-shop.de/29057

Der aktuelle Entwicklungsstand des Europarechts erschließt sich nicht allein aus den Vorschriften der Verträge, sondern erst aus der Rechtsprechung, die grundlegende Rechtsinstitute und Prinzipien herausgearbeitet hat.

Die Fallsammlung enthält die wichtigsten Entscheidungen des EuGH und des EuG, deutscher und österreichischer Obergerichte sowie des EGMR. Studenten und Referendare erhalten so auf anschauliche Weise ein profundes Verständnis des Europarechts.

Neben dem Glücksspielrecht geht die Neuauflage anlässlich des bevorstehenden Brexit ausführlich auf die Austrittsmöglichkeit des Art. 50 EUV sowie auf das neue Datenschutzrecht infolge der Datenschutzgrundverordnung ein.

Knapp 200 Entscheidungen sind als so genannte „große Fälle“ didaktisch speziell aufbereitet. Sie enthalten eingangs Rechts- und Verständnisfragen, die den Leser auf die Grundprobleme der nachfolgenden Entscheidung hinweisen. Fälle „zweiter Kategorie“ werden in der Regel nur mit den tragenden Entscheidungsgründen und dem Tenor des Urteils zitiert. Ein Stichwortverzeichnis, ein Urteilsregister und eine Konkordanztabelle erleichtern den schnellen Zugriff. Die Neuerungen im EU-Gerichtssystem durch den Vertrag von Lissabon werden in einer einführenden Darstellung erläutert.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-elibrary.de

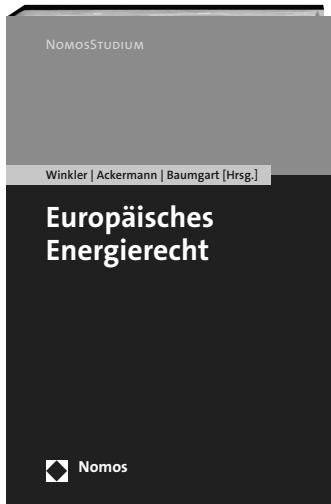
Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49) 7221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

Das erste Lehrbuch zum gesamten Europäischen Energierecht



Europäisches Energierecht

Von Prof. Dr. Daniela Winkler, Thomas Ackermann, LL.M. und Max Baumgart

2019, ca. 250 S., brosch., ca. 28,- €

ISBN 978-3-8487-4596-8

(NomosStudium)

Erscheint ca. 1. Quartal 2019

nomos-shop.de/34976

Das Studienbuch ist das erste Lehrbuch zum gesamten Europäischen Energierecht. Um das Energierecht in seiner Breite zu erfassen, ist es unabdingbar, die europäischen und internationalen Rahmenbedingungen zu kennen, in denen sich die Energiewende in Deutschland vollzieht. Ausgehend vom Energiebinnenmarkt werden

anhand der Grundfreiheiten aktuelle energierechtliche und regulatorische Fragen von der Energieunion bis zur Globalisierung des Energiehandels durchgespielt. Zahlreiche Beispiele, Prüfungsschemata und Wiederholungsfragen erleichtern das Verständnis.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter: www.nomos-elibrary.de

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter (+49) 7221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos